

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Martina Kaesbach, Katja Suding,
Finn-Ole Ritter, Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

Betr.: Wahlrecht für Unionsbürger zur Bürgerschaftswahl

In einem zusammenwachsenden Europa, einem Europa der Regionen, in dem die Freizügigkeit innerhalb der EU immer selbstverständlicher wird, sollten Unionsbürger die Möglichkeit erhalten, die Region, in der sie wohnen, zu gestalten und in öffentlichen Belangen mitzubestimmen. Nach Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages und der darauf folgenden Grundgesetzänderung am 21.12.1992 von Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG haben Unionsbürger bereits das Recht, bei Kommunal- und Europawahlen in dem Mitgliedsland, in dem sie wohnen, zu wählen und sich wählen zu lassen.

Das heißt, dass grundsätzlich ein Wahlrecht für Unionsbürger möglich, aber auch eine Ausweitung auf andere Wahlen nicht ausgeschlossen ist. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union unterstützt diese Forderung in seiner Stellungnahme „Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger“ vom 31. Januar/01. Februar 2013.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland bestimmen gerade die Länder über die Bildungs- und Kulturpolitik in der Region und gestalten damit sehr direkt die Lebensverhältnisse ihrer Bürger. So sollten Unionsbürger auch hier die Möglichkeit erhalten, sich in Form des aktiven und passiven Wahlrechts einzubringen. Ein solches Wahlrecht für EU-Bürger gibt es beispielsweise bereits in den britischen Regionalparlamenten von Schottland, Wales und Nordirland, deren Befugnisse mit deutschen Bundesländern vergleichbar sind und sie teilweise sogar überschreiten.

Da Hamburg eine Einheitsgemeinde ist und die Bürgerschaft auch kommunales Parlament der Freien und Hansestadt Hamburg ist, wird EU-Bürgern in Hamburg im Gegensatz zu anderen Bundesländern bisher ein volles kommunales Wahlrecht vorenthalten. Dies ist ein weiterer Grund, gerade in Hamburg EU-Bürgern auch das Wahlrecht für die Hamburgische Bürgerschaft zu gewähren.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Bürger der Europäischen Union zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Bürgerschaftswahlen ausgeweitet werden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob eine Ausweitung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ob möglicherweise grundgesetzliche Anpassungen nötig sind oder ob es wegen der Hamburger Besonderheit der Einheitsgemeinde lediglich eines einfachen Hamburger Gesetzes bedarf.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2013 über diese Prüfung zu berichten.